



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Spenden und Zuwendungen hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:

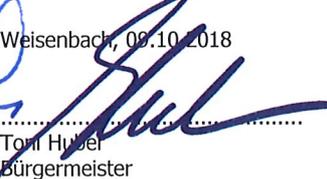
⇒ Der Elternbeirat des vergangenen Kindergartenjahres möchte dem Kindergarten Weisenbach aus dem Überschuss einer Spendenaktion der Eltern eine Spende von 200 Euro zukommen lassen, um damit neue Spielgeräte zu kaufen.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die eingegangene Geldspende anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Geldspende des Elternbeirats des Kindergartens Weisenbach über 200 Euro zugunsten des Kindergartens Weisenbach anzunehmen, um damit Spielgeräte einkaufen zu können.

Aufgestellt : Weisenbach, 09.10.2018  Manuela Frorath Büro des Bürgermeisters / Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 09.10.2018  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---